

Herrn Präsident
Prof. Dr. Andreas Barckow
Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee e. V.
Zimmerstrasse 30
10969 Berlin



Grundsatzabteilung
WP Dieter Gahlen
T. +49 30 726220-943
F. +49 30 726220-985
gahlen@dgrv.de

13. Mai 2015
Ga/Bz

Stellungnahme zum E-DRS 30 „Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)“

Sehr geehrter Herr Professor Barckow,

zunächst wir möchten uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum E-DRS 30 bedanken.

Nachfolgend nehmen wir zum o.g. Standardentwurf Stellung, wobei wir uns auf die Beantwortung der im Rahmen der Konsultation von Ihnen gestellten Fragen konzentrieren.

Grundaufbau

Frage 1: Halten Sie den Grundaufbau des E-DRS 30 für sachgerecht und nachvollziehbar?

Der Standard ist unseres Erachtens zu umfangreich und beschäftigt sich in weiten Teilen mit in der Kommentierung bereits gelöster Fragestellungen. Es sollte nicht Ziel des Standards sein, ein Thema in allen erdenklichen Facetten zu diskutieren. Insofern wäre eine knappere Darstellung und die Konzentration auf Zweifelsfälle ausreichend.

Definitionen

Frage 2: Umfang und Auswahl definierter Begriffe (Tz. 7)

E-DRS 30 definiert ausgewählte Begriffe. Die Definitionen sollen die Verständlichkeit und die Klarheit der Anforderungen des Standardentwurfs sicherstellen. Die Definitionen beziehen sich sowohl auf allgemeine als auch auf spezifische Fachbegriffe.

a) Halten Sie alle in E-DRS 30 enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?

b) Gibt es Definitionen, die angepasst/geändert werden sollten?

c) Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind?

Zu a): Alle gängigen Begriffe brauchen nicht erläutert zu werden. Die Erläuterungen erhöhen den Umfang des Standards zu Lasten der praktischen Umsetzung.

Zu b): Die Definition des Geschäftsfelds ist an den Begriff der Cash Generating Unit der IFRS angelehnt und zu eng. Es muss möglich sein, einen Goodwill einer praktikablen und sinnvollen Ebene zwischen dem Geschäftsfeld und dem Tochterunternehmen zuzuordnen.

c) Es sind grundsätzlich schon zu viele Begriffe definiert, die vom Anwender auch so verstanden werden könnten.

Lediglich der Begriff „beizulegender Wert“ sollte erläutert werden, da dieser anders als der Begriff „beizulegender Zeitwert (=Fair Value)“ nach HGB eine Bedeutung für den Goodwill-Werthaltigkeitstest hat. Der Begriff „beizulegender Zeitwert (=Fair Value)“ sollte hingegen gestrichen werden, da er in diesem Kontext handelsrechtlich nicht vorkommen darf.

Regeln

Frage 3: Nichtkonsolidierung von Anteilen an Tochterunternehmen, welche von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Handelsbestand gehalten werden (Tz. 18)

Gemäß E-DRS 30 sind Anteile an Tochterunternehmen, welche von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten als Teil des Handelsbestandes gem. § 340e Abs. 3 HGB gehalten werden, über die Regelungen in DRS 19.96 hinaus, nicht in die Erst- und Folgekonsolidierung einzubeziehen. Dies ist in der bestehenden Weiterveräußerungsabsicht und der hohen Umschlagshäufigkeit dieser Anteile begründet, weshalb erhebliche praktische Probleme sowie eine eingeschränkte Aussagekraft des Konzernabschlusses im Falle einer Einbeziehungspflicht erwartet werden.

Befürworten Sie diese Sonderregelung?

Nein, die Regelung steht im Widerspruch zum Wortlaut des § 301 HGB. Soweit hier eine „Vereinfachung“ beabsichtigt ist, wäre eine Verpflichtung zur Sonderregelung verfehlt („sind“) und ein Wahlrecht sachgerecht. Zudem bleibt die Behandlung des auf den Handelsbestand entfallenden Sonderpostens nach §§ 340g i.V.m. 340e Abs. 4 HGB offen.

Werden Anteile am Tochterunternehmen auf Konzernebene als Handelsbestand ausgewiesen, dann kommt es entweder zur faktischen Doppelberücksichtigung von Anteilen am Tochterunternehmen und durch diese repräsentiertes Vermögen oder es kommt zu einer handelsrechtlich unzulässigen Quotenkonsolidierung (diese dürfte nach unserer Lesart nach Tz. 48 gemeint sein), womit die Vermögenslage verzerrt wird.

Auch haben nicht konsolidierte Anteile am einbezogenen Tochterunternehmen aus Konzernsicht den Charakter eigener Anteile. Die Regelung ist daher unzulässig und sollte gestrichen werden, zumal hier ein eindeutiger Widerspruch zu der Regelung des DRS 19 Tz. 96: steht „Ansonsten [d.h. bei Konsolidierung] sind auch die zur Veräußerung bestimmten Anteile in die Erstkonsolidierung einzubeziehen.“ Warum sollte hier eine branchenspezifische Ausnahme bestehen?

Somit sind die betreffenden Anteile bei der Konsolidierung zu berücksichtigen. Unbeschadet davon wären die für Handelszwecke gehaltenen Anteile bei der Frage der Einbeziehung in den Konzernabschluss analog zu DRS 19 Tz. 96 i.V.m. Tz. 94 in Abzug zu bringen. Wird das Tochterunternehmen dennoch einbezogen, sind alle Anteile in die Konsolidierung einzubeziehen.

Frage 4: Ermittlung des zu konsolidierenden Eigenkapitals auf Basis der wirtschaftlichen Beteiligungsquote (Tz. 47)

Gemäß E-DRS 30 ist für die Berechnung des zu konsolidierenden Eigenkapitals grundsätzlich die unmittelbare bzw. mittelbare Kapitalbeteiligung des Mutterunternehmens am Tochterunternehmen maßgeblich. Weicht jedoch die Beteiligungsquote des Mutterunternehmens an den lfd. Ergebnissen (Gewinne und Verluste) sowie am Liquidationsergebnis von seiner kapitalmäßigen Beteiligung am Tochterunternehmen ab, so ist das zu konsolidierende Eigenkapital anhand der wirtschaftlichen Beteiligungsquote zu ermitteln.

Befürworten Sie diese Vorgehensweise?

Ja

Frage 5: Ansatzpflicht für bilanzunwirksame Geschäfte des erworbenen Unternehmens, sofern deren verlässliche Bewertbarkeit vorliegt (Tz. 51 f.)

Gemäß E-DRS 30 sind in der Neubewertungsbilanz auch bisher bilanzunwirksame Geschäfte des erworbenen Unternehmens anzusetzen, sofern diese verlässlich bewertbar sind. Dies können z.B. Finanzderivate, schuldrechtliche Haftungsverhältnisse, Besserungsabreden aus erklärten Darlehensverträgen oder immaterielle Vermögensgegenstände sein, die im Jahresabschluss des Tochterunternehmens in Ausübung des Ansatzwahlrechts gem. § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB nicht aktiviert waren oder für die dort ein Ansatzverbot gem. § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB bestanden hat. Im Gegensatz zur alternativen Schaffung einer höheren Ansatzhürde und damit einhergehender Komplexitätsreduktion wird als entscheidender Vorteil des separaten Ansatzes die transparente Umsetzung der Einzelerwerbsfiktion z.B. für bestehenden Haftungsverhältnisse („die erworbene Risikoposition“) gesehen.

a) Befürworten Sie die Ansatzpflicht für bilanzunwirksame Geschäfte des erworbenen Unternehmens?

b) Befürworten Sie die Nichtberücksichtigung bilanzunwirksamer Geschäfte des erworbenen Tochterunternehmens bei nicht-verlässlicher Bewertbarkeit?

Zu a) und b): Handelsrechtlich ist die Frage der verlässlichen Bewertung eine nachgelagerte „technische“ Frage der konkreten Bilanzierungsfähigkeit. Zunächst ist die abstrakte Bilanzierungsfähigkeit zu prüfen, nach der für den Bilanzansatz zwingend die Vermögensgegenstands- bzw. Schuldeigenschaft vorliegen muss.

Wir befürworten die Nichtberücksichtigung bilanzunwirksamer Geschäfte des erworbenen Tochterunternehmens bei nicht-verlässlicher Bewertung.

Frage 6: Zuordnung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags auf die Geschäftsfelder des erworbenen Tochterunternehmens (Tz. 85 ff. und Tz. 92 sowie Tz. 116 f. und Tz. 135 ff.)

E-DRS 30 empfiehlt im Falle eines aus mehreren Geschäftsfeldern bestehenden erworbenen Tochterunternehmens, den Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiven Unterschiedsbetrag den betreffenden Geschäftsfeldern zuzuordnen, sofern die Zuordnung objektiv nachvollziehbar möglich ist. Dadurch soll die verbesserte Abbildung des betriebswirtschaftlichen Kalküls bei der Kaufpreisfindung, die Vorbereitung der sachgerechten Folgebilanzierung sowie die Vermeidung von Strukturierungsmöglichkeiten erreicht werden.

- a) Befürworten Sie die Aufteilung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags auf die Geschäftsfelder?
- b) Wenn ja, befürworten Sie diese Aufteilung auch, wenn sich aus der Aufteilung eines Gesamt-Geschäfts- oder Firmenwerts in einen (oder mehrere) Geschäftsfeld-Geschäfts- oder Firmenwerte bei mindestens einem Geschäftsfeld ein passiver Unterschiedsbetrag ergibt?
- c) Halten Sie die separate Fortführung der Geschäfts- oder Firmenwerte bzw. der passiven Unterschiedsbeträge für operational?

Zu a): Der Goodwill stellt nach § 246 Abs. 1 i.V.m. § 301 Abs. 3 HGB einen fiktiven Vermögensgegenstand dar und ist auch so zu behandeln. Ein Vermögensgegenstand ist nach GoB einzeln zu bewerten und einheitlich zu behandeln. Eine Aufteilung zwecks differenzierter Behandlung der Komponenten steht dazu im Widerspruch.

Zudem wirft die Zuordnung des Goodwill auf Geschäftsfelder Fragen hinsichtlich der Verteilung von geschäftsfeldübergreifend wirkenden Synergien auf (z.B. die Zuordnung von Kosteneinsparungen aus der gemeinsamen Nutzung der allgemeinen Verwaltung oder des Vertriebskanals). Eine willkürfreie Zuordnung dieser Synergiepotentiale ist nicht möglich.

Zu b): Wenn ein (Gesamt-)Goodwill von 100 GE erworben wird und auf dieser Basis dem Geschäftsbereich 1 ein Goodwill von 150 GE und dem Geschäftsbereich 2 ein „negativer Goodwill“ von -50 GE (Anmerkung: $150 + (-)50 = 100$ GE) zugeordnet wird, gelten die Ausführungen unter a) in besonderer Weise. Zudem wird ein negativer Goodwill ertragswirksam vereinnahmt, während der planmäßigen Abschreibung ein langer Zeitraum zu Grunde gelegt werden kann. Hier kann und wird die Ertragslage manipuliert werden. Das rechnerische Entstehen negativer Goodwill-Komponenten muss zwingend eine Zusammenfassung beider Geschäftsbereiche zur Folge haben.

Zu c): Das Vorgehen ist für HGB-Bilanzierer in der Regel nicht praktikabel und unzumutbar. Eine Zuordnung macht nur Sinn, wenn tatsächlich das hinter dem Goodwill stehende Synergiepotential gemessen werden kann.

Die praktische Messbarkeit des durch den Goodwill reflektierten Potentials ist indes zu bezweifeln. Ein Nutzen der Verteilung des Goodwill auf Geschäftsbereiche ist – wenn die Annäherung an die IFRS nicht Selbstzweck sein soll – nicht erkennbar.

Frage 7: Ermittlung des außerplanmäßigen Abschreibungsbedarfs für einen Geschäfts- oder Firmenwert (Tz. 126)

E-DRS 30 konkretisiert, dass sich die Höhe der außerplanmäßigen Abschreibung aus dem Vergleich des Buchwerts des am Abschlussstichtag ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwerts eines Tochterunternehmens mit dem zu diesem Zeitpunkt ermittelten impliziten Geschäfts- oder Firmenwert des Tochterunternehmens ergibt. Dies bedeutet, dass hierfür zu jedem Stichtag eines Werthaltigkeitstests der beizulegende Zeitwert der Beteiligung des Mutterunternehmens am Tochterunternehmen sowie der anteilige beizulegende Zeitwert des Nettovermögens i.S.v. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB des Tochterunternehmens zu ermitteln ist.

a) Halten Sie die in E-DRS 30 dargestellte Vorgehensweise zur Ermittlung des impliziten Geschäfts- oder Firmenwerts für sachgerecht und operational?

b) Wenn nein, anhand welcher Vorgehensweise ermitteln Sie bislang den außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf für einen Geschäfts- oder Firmenwert eines Tochterunternehmens und welche Vorgehensweise der Ermittlung schlagen Sie als Regelung im Standard vor?

Zu a) und b): In der Diskussion um die Einführung des Impairment-only-Approaches nach IFRS wurde die Ermittlung des impliziten Goodwill nach dem Vorbild der US-GAAP einhellig als nicht praktikable Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ohne Informationsnutzen abgelehnt. Warum sie – wenn selbst für große DAX-Konzerne zu komplex – den mittelständischen HGB-Bilanzierern zugemutet werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

Zudem ist der Begriff des beizulegenden Zeitwerts im Standardentwurf systemfremd und inkonsistent. Bei der Erstkonsolidierung nach § 301 Abs. 1 HGB erfolgt eine Bewertung des Nettovermögens zum „Zeitwert“, welcher beizulegen ist, und nicht zum „beizulegenden Zeitwert“.

Bei vorsichtiger planmäßiger Abschreibung nach GoB relativiert sich im Gegensatz zum Impairment-only-Approach der IFRS die Bedeutung detaillierter Vorgaben für den Goodwill-Werthaltigkeitstest und die Ermittlung des beizulegenden Werts (nicht: beizulegender Zeitwert!) spielt eine untergeordnete Rolle. Daher sollten alle Detailregelungen dazu gestrichen werden.

Frage 8: Fortführung eines passiven Unterschiedsbetrags (Tz. 134 ff.)

Gemäß E-DRS 30 richtet sich die Fortführung bzw. Vereinnahmung eines passiven Unterschiedsbetrags nach dessen Entstehungsursache. Dementsprechend sieht E-DRS 30 differenzierte Regelungen für die bilanzielle Behandlung von passiven Unterschiedsbeträgen mit Eigen- bzw. Fremdkapitalcharakter sowie technischen passiven Unterschiedsbeträgen vor.

Halten Sie die jeweils auf Basis der Entstehungsursachen der passiven Unterschiedsbeträge vorgesehenen bilanziellen Behandlungen für sachgerecht?

Die Behandlung ist in Gesetz und Schrifttum hinreichend geklärt und es ist klar, dass eine Behandlung analog der IFRS handelsrechtlich unzulässig ist.

Frage 9: Auf- und Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen (Tz. 166 ff.)

E-DRS 30 lässt für Transaktionen von Anteilen an Tochterunternehmen ohne Kontrollwechsel die Abbildung sowohl als Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang als auch als Kapitalvorgang zu. Nach Ansicht des HGB-FA lässt sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften keine hinreichende Präferenz der interessen- oder einheitstheoretischen Sichtweise ableiten. Daher werden beide Varianten als zulässig erachtet.

Befürworten Sie diese Sichtweise oder präferieren Sie die Zulässigkeit/Empfehlung nur einer der beiden Varianten?

Wir halten beide Varianten für zulässig.

Frage 10: Anhangangaben (Tz. 206 ff.)

Gemäß E-DRS 30 sollen keine zusätzlichen, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Angabepflichten vorgegeben werden. Vielmehr sollen die gesetzlichen Anforderungen zu den Anhangangaben, insbesondere die in § 313 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB geforderten Angaben zu den auf die Posten der Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die in § 301 Abs. 3 Satz 2 HGB vorgesehenen Angaben zu verbleibenden Unterschiedsbeträgen, konkretisiert werden.

Halten Sie die geforderten Anhangangaben für sinnvoll oder lehnen Sie diese ab?

Es sollten keine zusätzlichen, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende, Anhang-Angabepflichten vorgegeben werden. Ein DRS darf als Auslegung des geltenden Rechts keine über das gesetzliche Maß hinausgehenden Angaben fordern.

Frage 11: Erstmalige Anwendung des Standards (Tz. 209 f.)

Die Regelungen des E-DRS 30 sind erstmals für die Erstkonsolidierung von Unternehmen in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, anzuwenden. Die Regelungen dieses Standards gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Erstkonsolidierung erstmals für alle Maßnahmen der Folge-, Ent- und Übergangskonsolidierung einbezogener Tochterunternehmen in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Eine rückwirkende Anwendung ist nicht zulässig. Eine frühere Anwendung wird empfohlen. In diesem Fall sind sämtliche Regelungen dieses Standards zu beachten.

Befürworten Sie diese Regelungen zum Inkrafttreten des Standards?

Um dem Anwender einen ausreichenden Umstellungszeitraum zu geben, empfehlen wir eine um mindestens ein Jahr spätere Anwendung.

Frage 12: Unternehmenstransaktionen unter gemeinsamer Beherrschung

E-DRS 30 enthält keine Regelungen zu Unternehmenstransaktionen unter gemeinsamer Beherrschung, obwohl die praktische Relevanz dieses Themas durch den HGB-FA festgestellt wurde. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine explizite gesetzliche Grundlage weiterhin fehlt. Darüber hinaus lässt sich aus der Fachliteratur diesbezüglich kein

einheitliches Meinungsbild ableiten. Es wird angemerkt, dass Art. 25 der Richtlinie 2013/34/EU eine eindeutige Lösungsmöglichkeit darstellt. Das zur Umsetzung eingeräumte Mitgliedstaatenwahlrecht wurde vom deutschen Gesetzgeber bislang jedoch nicht genutzt.

- a) Sehen Sie Regelungsbedarf für Unternehmenstransaktionen unter gemeinsamer Beherrschung?
- b) Befürworten Sie die Umsetzung von Art. 25 der Richtlinie 2013/34/EU in deutsches Recht?

Wir sehen hier keinen zusätzlichen Regelungsbedarf.

Frage 13: Weitere Anmerkungen zum Entwurf

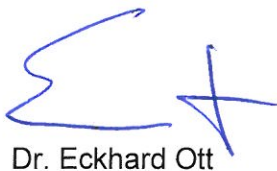
Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Entwurfs?

Wir weisen nochmals auf die Notwendigkeit hin, den Inhalt von DRS auf das notwendige Maß zu beschränken. Mit 62 Seiten ist der Standardentwurf viel zu lang. Wir empfehlen eine Konsolidierung und insbesondere die Streichung der Detailregelungen zum Goodwill-Wertminderungstest.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.



Dr. Eckhard Ott



i. V. Dieter Gahlen